EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 109/66/EWG DES RATES

vom 28. Juli 1966

über Maßnahmen bei den Preisen für gewisse Milcherzeugnisse in Deutschland während des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 19 Absatz (4), Artikel 20 Absatz (3) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 37/66/EWG des Rates (2) über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 und zur Änderung der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates ist Deutschland verpflichtet, im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 die Beihilfe, die für je 100 kg an Molkereien gelieferte Milch gewährt wird, um 1,— DM zu verringern ; zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres ist eine Verringerung um 0,30 DM vorgenommen worden ; der verbleibende Teilbetrag von 0,70 DM ist abzubauen, sobald der Rat festgestellt hat, daß die grundsätzlichen Beschlüsse über die Höhe des gemeinsamen Richtpreises für Milch und die bei Milch zu treffenden Sondermaßnahmen gefaßt sind.

Diese Beschlüsse sind auf der 191. Tagung des Rates getroffen worden ; es ist daher angebracht, die letztgenannte Verringerung der in Deutschland gewährten Beihilfe mit Wirkung vom 1. August 1966 vorzunehmen.

Die Auswirkung dieser Verringerung kommt in den Beträgen zum Ausdruck, die in der nachstehenden Tabelle für die einzelnen Leiterzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG (4), und für Cheddar und Tilsiter je 100 kg aufgeführt sind :

Gruppe Nr. 1	—
Gruppe Nr. 2	6,23 DM
Gruppe Nr. 3	8,19 DM
Gruppe Nr. 4	1,54 DM
Gruppe Nr. 5	2,03 DM
Gruppe Nr. 6	6,93 DM
Gruppe Nr. 7	—
Gruppe Nr. 8	8,96 DM
Gruppe Nr. 9	7,70 DM
Gruppe Nr. 10	6,65 DM
Gruppe Nr. 11	6,79 DM
Gruppe Nr. 12	—
Gruppe Nr. 13	—
Gruppe Nr. 14	0,70 DM
Cheddar	7,28 DM
Tilsiter	7,70 DM

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist die Verringerung der Beihilfe durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise auszugleichen ; dabei ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die Beihilfe in Deutschland für die gesamte angelieferte Milch ge-

(1) **AB Nr.** 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) **AB Nr.** 61 vom 31. 3. 1966, S. 884/66.
(3) **AB Nr.** 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(4) **AB Nr.** 125 vom 9. 7. 1965, S. 2121/65.

währt wird ; eine Erhöhung der Preise für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.01 ist gegenwärtig von Deutschland nicht beabsichtigt ; deshalb ist es grundsätzlich geboten, die Schwellenpreise der unter die gemeinschaftliche Regelung des Handelsverkehrs fallenden Milcherzeugnisse entsprechend stärker anzuheben.

Auf die Schwellenpreise der Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 1 und Nr. 13 hat der Beihilfenabbau keine Auswirkung ; eine Anhebung dieser Preise kommt daher nicht in Betracht.

Bei dem Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 8 und bei Cheddar können die Schwellenpreise wegen der im GATT eingegangenen Verpflichtungen nicht erhöht werden.

Die Schwellenpreise der Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 7 und Nr. 11 sind auf Grund der Verordnung Nr. 37/66/EWG bereits vereinheitlicht worden ; es ist daher nicht möglich, diese Preise nur für Deutschland zu erhöhen ; durch die Vereinheitlichung sind die Schwellenpreise dieser Erzeugnisse schon stärker angehoben worden, als es dem bisher erfolgten Beihilfenabbau entsprach.

Der für Deutschland geltende Schwellenpreis des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 5 muß im Rahmen der Annäherung der Schwellenpreise gesenkt werden ; es ist daher nicht angebracht, diesen Preis zu erhöhen.

Da in Deutschland sowohl der Fettwert als auch der Magermilchwert der Milch angehoben werden müssen, empfiehlt es sich, den Beihilfenabbau auf beide je zur Hälfte zu übertragen und die Schwellenpreise entsprechend zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 37/66/EWG vorgesehene Verringerung der Beihilfe in Deutschland um 0,70 DM je 100 kg an Molkereien gelieferte Milch erfolgt mit Wirkung vom 1. August 1966.

Artikel 2

Deutschland setzt die Schwellenpreise der in der nachstehenden Tabelle genannten Milcherzeugnisse für den verbleibenden Teil des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 mit Wirkung vom 1. August 1966 je 100 kg Erzeugnis auf einen Betrag fest, der — vorbehaltlich einer Revision der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbeträge — gleich der Summe des zu Beginn dieses Milchwirtschaftsjahres gültigen Schwellenpreises und des in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Betrages ist.

Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2	7,30 DM
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3	5,27 DM
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4	1,94 DM
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6	8,81 DM
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9	8,80 DM
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 10	7,60 DM
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 14	10,49 DM
Tilsiter	8,80 DM

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. A. POSTHUMUS